

Az.: A 3 A 292/10
A 2 K 386/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutzes
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Verwaltungsgericht Wagner aufgrund der mündlichen Verhandlung am 8. Dezember 2011

am 12. Dezember 2011

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. Mai 2008 - A 2 K 386/06 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der am 27. April 1972 in Nusaybin in der Türkei geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zu Folge am 17. April 2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. Mai 2005 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - einen Asylantrag.

2 In einer schriftlichen Stellungnahme vom 27. April 2005 und bei seiner Anhörung am 23. Mai 2005 gab er zusammengefasst an, dass er während seines 1990 in Gaziantep aufgenommenen Studiums der Elektroingenieurwissenschaften Flugblätter zu politisch brisanten Themen und Vorfällen erstellt, Veranstaltungen und Demonstrationen zu wichtigen Daten organisiert und Anhänger für die kurdische Sache geworben habe. Er sei mit anderen Kommilitonen für die prokurdische Partei aktiv geworden. Im August 1992 sei er als Teilnehmer an einer Demonstration aus Anlass des Jahrestags der PKK in Antalya bei einem Schusswaffeneinsatz der Polizei am Fuß verletzt worden. Erst nach ca. 20 Tagen habe er sich von einem befreundeten Arzt heimlich behandeln lassen können. Im November 1992 habe er mit Freunden aus der kurdischen Studentenbewegung an einem längere Zeit dauernden Protesthungerstreik teilgenommen. Ein weiterer Teilnehmer, Murat Özsat, sei dabei festgenommen worden. Anfang Dezember 1992 habe man seine völlig verkohlte Leiche gefunden. Bei der Beerdigung des Leichnams in Diyarbakir seien er und seine

Freunde von der Polizei bedroht worden, so dass sie die Stadt hätten sofort verlassen müssen. Er und seine Kommilitonen hätten sich daher entschlossen, in organisierter Form Handlungen zu unternehmen. Aus Protest gegen die Ermordung von Murat Özsat und um die Öffentlichkeit hierauf aufmerksam zu machen, hätten sie öffentliche Veranstaltungen und Kundgebungen durchgeführt. Sie hätten auch Kontakt zu Mitgliedern der PKK aufgenommen. Nachdem im Februar 1993 mehrere dieser Mitglieder festgenommen worden seien und Aussagen auch über ihn gemacht hätten, hätten er und seine Kommilitonen die Gegend verlassen müssen, da sie von Festnahme bedroht gewesen seien. Nach reiflicher Überlegung habe er sich entschlossen, sich der PKK anzuschließen. Im Sommer 1993 seien er und eine ca. 40-köpfige Gruppe über die Berge zu Fuß in den Norden des Irak in das Gebiet Metina gegangen. Hier habe die Gruppe zunächst eine ca. 20 Tage dauernde „militärische“ Ausbildung erhalten. Dort habe er Ausbildungsunterlagen der PKK aus dem Türkischen ins Kurdische übersetzt. Diese Tätigkeit habe er bis Frühling 1994 ausgeübt. Auf Grund seiner Verletzung, weil es damals genügend gesunde Aktivisten gegeben habe und wegen seiner universitären Herkunft sei beschlossen worden, dass er nicht am aktiven bewaffneten Kampf teilnehmen, sondern insbesondere in verschiedenen Regionen des kurdischen Gebiets im Irak für die politische Arbeit zuständig sein solle. Bis Frühjahr 1995 habe er auch in der Funkzentrale auf dem höchsten Gipfel im Gebiet Metina Dienst getan. Bis Sommer 1996 habe er einer Gruppe von sieben PKK-Angehörigen angehört, die in den Dörfern Agitation und Propaganda für die PKK unter Bevölkerung betrieben hätten. Im Juni 1996 habe er sich in die Region Zap begeben, wo er eine zweimonatige politische Ausbildung erhalten habe. Danach sei er in die Gare-Berge gegangen, wo er unter der Bevölkerung wieder Propaganda für die PKK gemacht habe. Ab Frühjahr (bzw. Sommer, nach der Stellungnahme vom 27. April 2005) 1997 habe er auch logistische Aktivitäten ausgeführt; wegen eines Embargos gegen die PKK habe er nach Wegen gesucht, um Lebensmittel und andere Bedarfsmittel zu organisieren. Er habe diese Artikel der Bevölkerung heimlich abgekauft. Zugleich sei er weiterhin für die Übersetzung von Dokumenten und von Schulungsmaterial zuständig gewesen. Zum Zeitpunkt der Einstellung der Kampftätigkeiten seitens der PKK am 2. August 1999 habe er an keinen solchen Aktionen teilgenommen. Am 4. Dezember 1999 sei bei einem Luftangriff der türkischen Armee mit Hubschraubern in den Gare-Bergen sein rechtes Fußgelenk zersplittert worden. Zur Behandlung sei er schließlich in ein Privatkrankenhaus nach

Mosul verbracht worden. Dort sei er Anfang 2000 operiert worden und habe eine Platin-Platte eingesetzt bekommen; sein Fuß sei dadurch dauerhaft steif geblieben, so dass er behindert sei. Seine Verletzung sei bis zum Frühjahr 2001 in Mosul bei Familien, die Sympathisanten der PKK gewesen seien, ausgeheilt worden. Dann sei er von der PKK in das Kandil-Gebirge gebracht worden. Dort habe er in Ausbildungsphasen von vier mal sechs Monaten Bücher und andere Aufzeichnungen von Öcalan aus dem Türkischen ins Kurdische übersetzt. Auch sei er weiter für Propagandatätigkeiten innerhalb der Bevölkerung eingesetzt worden. Zeitweise sei er für die politische Aufklärungs- und Bildungsarbeit innerhalb der Bevölkerung im Flüchtlingscamp Maxmur eingesetzt worden. Ab 2003 habe er Aktionen der neugegründeten Partei PCDK unterstützt; er habe dabei vorrangig gedolmetscht. Er sei aber auch immer wieder in das Kandil-Gebirge zurückgegangen. Nachdem im Juli 2004 die PKK beschlossen habe, den bewaffneten Kampf wieder aufzunehmen, habe er im Oktober desselben Jahres den Antrag gestellt, die PKK zu verlassen, da er davon überzeugt gewesen sei, dass sich die Partei als eine rein politische, nach innen und außen demokratische Kraft etablieren solle und könne. Da seinem Antrag nicht zugestimmt und im November 2004 von der PKK beschlossen worden sei, dass niemand die PKK mehr verlassen dürfe, sei er, nachdem seine weiteren Bemühungen um eine Trennung nichts gefruchtet hätten, im Januar 2005 vom Nordirak aus über Mosul und Bagdad nach Amman und dann nach Deutschland geflohen. Für die Organisation der Flucht einschließlich der Bereitstellung aller notwendigen Papiere habe er 7.500,00 € bezahlen müssen, der er von seiner Familie aus der Türkei erhalten habe. Bis zu seiner Ausreise habe er sich wechselnd bei verschiedenen Bekannten aufgehalten. Er sei während seiner Zugehörigkeit zur PKK weder an militärischen Einsätzen noch an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt gewesen. Auch habe er weder eine Funktion in der PKK/Kongra Gel gehabt noch habe er deren Führungsspitze angehört. Auch sei er im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten weder von Sicherheitskräften der irakischen Seite noch von Seiten der KDP festgenommen worden. Bei seiner Rückkehr in die Türkei würde er der Folter ausgesetzt sein und könnte zu einer Höchststrafe von 36 Jahren und zu einer Mindeststrafe von 12 Jahren verurteilt werden. Seine Familie sei, nachdem er 1993 die Türkei verlassen habe, durch die türkischen Sicherheitskräfte unter Druck gesetzt worden. Seine ältere Schwester sei kurz nach seinem Weggang festgenommen und nach schwerer Folter

der Mitgliedschaft in der PKK angeklagt worden. Sie sei am 25. Februar 1994 zu zwölf Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt worden, die sie auch verbüßt habe.

- 3 Mit Bescheid des Bundesamtes vom 13. Juni 2006 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurde der Kläger aufgefordert, Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und ihm anderenfalls die Abschiebung in die Türkei angedroht. In dem Bescheid wird aufgeführt, dass seine Angaben über sein Verfolgungsschicksal in wesentlichen Punkten widersprüchlich und deshalb insgesamt nicht glaubhaft seien. Widersprüchlich seien bereits sein Vorbringen zum Übertritt in die PKK, sein Vortrag, niemals an militärischen Einsätzen beteiligt gewesen zu sein, seine Angaben zu seiner konkreten Tätigkeit bei der PKK und auch sein Vorbringen in Bezug auf seine Trennung von der PKK. Da er nicht habe nachweisen können, ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist zu sein, sei schon aus diesem Grund sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abzulehnen.
- 4 Der Kläger hat am 28. Juni 2006 hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung hat er ergänzend geltend gemacht, dass seine Familie auch nach seinem Fortgang kontinuierlich durch die türkischen Sicherheitskräfte aufgesucht und nach seinem Aufenthaltsort befragt worden sei. Hierzu hat er eine Anfang 2007 durch die Sicherheitskräfte übergebene Ladung als Ablichtung eingereicht; hiernach solle er sich am 10. März 2009 (wohl wegen Schreibfehlers statt 2007) um 9.00 Uhr auf der Polizeiinspektion Şhitler in Diyarbakir einfinden. Da seine Familie den Sicherheitsbehörden bekannt sei und diese davon ausgingen, dass er bei der PKK gewesen sei, sei bei seiner Rückkehr in die Türkei mit hundertprozentiger Sicherheit die Gefahr seiner Festnahme verbunden. Auch werde bei seiner Einreise festgestellt, dass er noch keinen Militärdienst abgeleistet habe. Als ehemaliges Mitglied der PKK und als potenzielle Informationsquelle sei er der Gefahr der Folter während der Polizeihaft in besonderem Maße ausgesetzt. Zum weiteren Beleg seines Vorbringens hat der Kläger Kopien von Fotografien eingereicht, die ihn unter anderem während seines Einsatzes bei der PKK im Nordirak zeigen sollen.

- 5 Der Kläger hat nach Klagerücknahme im Hinblick auf die von ihm begehrte Anerkennung als Asylberechtigter beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Juni 2006 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, sowie hilfsweise

das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

- 6 Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 7 Hierzu hat sie auf den angegriffenen Bescheid verwiesen und ergänzend vorgetragen, dass bereits Ausschlussgründe gemäß § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Satz 2 AsylVfG gegeben seien. Der Kläger habe die PKK, bei der es sich um eine terroristische Organisation handle, unterstützt. Dabei komme es weder auf Wiederholungsgefahr noch darauf an, ob er sich mittlerweile von der PKK losgesagt habe.

- 8 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Kaya vom 12. August 2007 sowie einer Auskunft des Auswärtigen Amts.

- 9 Mit Urteil vom 26. Mai 2008 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz unter Einstellung des Verfahrens, soweit die Klage im Hinblick auf seine Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen worden war, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung von Nummern 2 und 4 des Bescheids vom 13. Juni 2006 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Hiernach bestünden keinerlei Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben des Klägers. Er sei vor einer im Zeitpunkt der Flucht aus der Türkei im Jahr 1993 mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehenden politischen Verfolgung aus der Türkei in den Irak geflohen. Unter Anwendung des so genannten herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs sei er bei seiner Rückkehr auch nicht vor erneuter politischer Verfolgung sicher. Dieser Maßstab sei vorliegend anzuwenden, da ein

innerer Zusammenhang zwischen der erlittenen Verfolgung und der mit seinem Begehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung bestehe. Seine Vorverfolgung, die ihm 1993 zur Flucht aus der Türkei veranlasst habe, bestehe im Falle seiner Rückkehr in die Türkei fort bzw. lebe wieder auf. Aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes ergebe sich, dass die vom Kläger vorgelegte Ladung echt sei. Es liege auf der Hand, dass ihm bereits auf Grund dieses Umstands bei seiner Rückkehr in die Türkei die Gefahr drohe, im Zusammenhang mit der Nichtableistung des Militärdienstes in Gewahrsam genommen zu werden. Angesichts der 13-jährigen aktiven Unterstützung als Angehöriger des bewaffneten Flügels der PKK könne nicht ausgeschlossen werden, dass es hierbei zu intensiven Verhören des Klägers mit der Gefahr entsprechender Misshandlungen komme, zumal auch seine Schwester unter diesem Vorwurf zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Die Ausschlussstatbestände des § 60 Abs. 8 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 2 AsylVfG lägen nicht vor. Denn bei der vom Kläger unterstützten PKK handele es sich nicht um eine terroristische Organisation.

- 10 Gegen das Urteil hat die Beklagte die mit Beschluss des erkennenden Senats vom 12. April 2010 (A 3 A 356/08) zugelassene Berufung eingelegt. Zur Begründung ihrer Berufung verweist sie unter Zugrundelegung der klägerischen Angaben über sein Verfolgungsschicksal darauf, dass die Voraussetzungen für eine schwere nichtpolitische Tat nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AsylVfG vorliegend erfüllt seien. Die PKK habe in dem Zeitraum, in dem der Kläger ihr angehört habe, einen bewaffneten Kampf mit terroristischen Mitteln immer wieder gegen zivile Ziele, insbesondere auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung geführt. Auf Grund ihrer terroristischen Aktivitäten sei die PKK bereits im Jahre 2002 in die EU-Liste der terroristischen Organisationen aufgenommen worden. Die PKK verübe nicht nur gelegentlich terroristische Taten, sondern ihr Handeln liege vorwiegend oder zum großen Teil im terroristischen Bereich. Dem Kläger könne die Mitverantwortung für solche Taten zugerechnet werden. Unter Zugrundelegung der vom Europäischen Gerichtshof hierfür aufgestellten Kriterien individueller Verantwortung seien ihm die terroristischen Akte der PKK zuzurechnen, da er nicht nur untergeordnete Tätigkeiten ausgeführt habe, sondern Aktivist der PKK gewesen sei. Eine Wiederholungsgefahr müsse dabei weder vorliegen noch müsse eine Verhältnismäßigkeitsprüfung angestellt werden. Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass der Kläger selbst sich während

seiner Mitgliedschaft in der PKK im Irak, im Iran und in der Türkei aufgehalten habe, so dass seinen Handlungen eine internationale Dimension i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG zukomme. Die Beklagte beantragt,

das Urteil zu ändern und die Klage im Umfang der Zulassung der Berufung abzuweisen.

11 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Zur Begründung verweist er darauf, dass ihm unter Berücksichtigung der vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien nachgewiesen werden müsse, dass er individuell verantwortlich für konkrete, als „terroristisch“ zu bezeichnende Handlungen der Organisation sei. Die von der Beklagten angeführten Vorfälle lägen zum einen teilweise außerhalb des Zeitraums, in dem er sich in den Bergen befunden habe; zum anderen seien keine konkreten Angaben zu den terroristischen Handlungen gemacht worden. Im Übrigen handele es sich um bloße Spekulation, dass solche Fälle überhaupt der PKK zugeordnet werden könnten. Zu seinen Gunsten müsse berücksichtigt werden, dass er auf Grund der sich verschärfenden staatlichen Repressionen faktisch gezwungen gewesen sei, in die Berge zu gehen. Er habe keine Kenntnis von gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten der PKK gehabt. Die Kenntnis der Ideologie und Ziele der PKK sei nicht mit der Kenntnis der möglicherweise begangenen terroristischen Handlungen dieser Organisation gleichzusetzen. Schließlich habe er die PKK gerade deshalb im Jahr 2004 verlassen, weil er gegen eine Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes gewesen sei. Auch sei er kein echter „Kader“ gewesen. Er habe nie an bewaffneten Kämpfen teilgenommen und deshalb auch nicht die Möglichkeit gehabt, im Rang aufzusteigen. Er sei lediglich ein „kleines“ Licht gewesen. Als einfaches Guerillamitglied sei er lediglich hin und wieder allgemein unterrichtet worden. Innerhalb der örtlichen Abgeschiedenheit sei es ihm nicht möglich gewesen, in Erfahrung zu bringen, was an den Behauptungen, die PKK würde Gewalt gegen die Zivilbevölkerung einsetzen, richtig sei. Wegen der zu befürchtenden Repressionen hätte er derartige Handlungen aber weder ansprechen, geschweige denn verhindern können. Hilfsweise müsse ihm wegen eines drohenden

Verstoßes gegen die EMRK sowie wegen Gefahr der Folter ein Abschiebungshindernis zugebilligt werden.

13

Das Berufungsverfahren wurde wegen Vorgeflichkeit in entsprechender Anwendung von § 94 VwGO am 28. Juni 2010 ausgesetzt.

14

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2007 sowie vom 8. Dezember 2011 informatorisch angehört worden. Wegen des Inhalts der Aussage wird auf die Niederschriften Bezug genommen.

15

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren, der Akten des Verfahrens A 2 K 386/06 des Verwaltungsgerichts Dresden, des Verfahrens vor dem erkennenden Senat A 3 A 356/08 sowie der beigezogenen Behördenakte verwiesen. Die in das Verfahren zuletzt angeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus der Anlage zu dem gerichtlichen Schreiben vom 21. November 2011.

Entscheidungsgründe

16

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat der zuletzt auf Verpflichtung der Beklagten gerichteten Klage, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, bzw. hilfsweise das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, im Ergebnis zu Recht zum Erfolg verholfen. Der Kläger ist gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen, da er bei seiner Rückkehr in die Türkei den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist (1). Der Anspruch ist auch nicht nach § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 AsylVfG ausgeschlossen (2).

17

1.1 Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7-10 RL

2004/83/EG (künftig: Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

18

Die Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG bedeutet, dass jeder diesen Schutz genießt, der im Falle seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat dort aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder - allgemein gesagt - in diesem Land politische Repressalien zu erwarten hätte (zu Art. 16a GG BVerfG, Beschl. v. 2. Juli 1980, BVerfGE 54, 341 [357]). Als Verfolgter kann ein Schutzsuchender im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann ausgereist sein, wenn er auf der Flucht vor einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits eingetretenen politischen Verfolgung seinen Heimatstaat verlassen hat (BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 [344]), er also aus einer dadurch hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist (BVerfG, Beschl. v. 26. November 1986, BVerfGE 74, 51 [64]). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale - politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen - gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989, a. a. O.).

19

Die Maßnahme politischer Verfolgung muss dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügen. Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine asylerbliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgt ist, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten lassen (BVerfG a. a. O.). Dabei muss die in diesem Sinne gezielt zugeführte Rechtsverletzung von

einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG a. a. O.).

20

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG ist wie bei der Prüfung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 1 AufenthG nunmehr der Maßstab beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen; der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab hat für die Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung mehr. Daher muss begründete Furcht vor Verfolgung wegen der in Art. 2 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie genannten Merkmale bestehen. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5, Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder von einem solchen Schaden bedroht ist. Die Beurteilung obliegt hiernach der tatrichterlichen Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Damit wird der Flüchtling durch eine Beweiserleichterung privilegiert, durch die er von der Notwendigkeit entlastet wird, stichhaltige Gründe dafür darzutun, dass sich sein Verfolgungsschicksal bei der Rückkehr wiederholt (Urt. v. 27. April 2010, NVwZ 2011, 51 [54 f.]; fortgeführt in Urt. v. 1. Juni 2011 - 10 C 25710 -, juris, und v. 7. Juli 2011, DVBl 2011, 1351). Eine inländische Fluchtalternative zum Zeitpunkt der Ausreise ist nicht mehr zu prüfen; die Regelung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG, wonach eine vor der Ausreise erlittene oder unmittelbar drohende Verfolgung einen ernsthaften Hinweis für die Prognose einer begründeten Verfolgungsfurcht darstellt, gilt hiernach ungeachtet der Frage einer inländischen Alternative zugunsten des Antragstellers. Sie kann nur im Wege der Rückausnahme dann nicht mehr greifen, wenn stichhaltige Gründe gegen die Vermutung einer neuerlichen Verfolgung sprechen. Besteht eine inländische Fluchtalternative zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung fort, so kommt die Vermutung von Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG, dass die Furcht vor künftiger Verfolgung begründet ist, wegen des Vorliegens der internen

Schutzalternative des Art. 8 RL 2004/83/EG nicht zum Tragen (BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2009, BVerwGE 133, 55 [66 f.]; im Ergebnis ebenso HessVGH, Urt. v. 21. Februar 2008 - 3 UE 191/07.A -, juris Rn. 36 ff.; Huber, Aufenthaltsrecht, 1. Aufl. 2010, § 60 Rn. 50).

- 21 Es obliegt dem Schutzsuchenden, die Gründe für das Verlassen seiner Heimat schlüssig darzulegen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politischer Verfolgung unterliegt. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinem persönlichen Schicksal eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch auf Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 5. November 1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 40). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Urt. v. 12. November 1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41).
- 22 1.2 Nach diesen Maßstäben besteht bei dem Kläger die begründete Furcht, bei der Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgesetzt zu sein.
- 23 Dabei kann vorliegend offenbleiben, ob ihm wegen Vorverfolgung die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG zu Gute kommt. Zwar kann nach dem detaillierten, widerspruchsfreien und durch das Gutachten des Sachverständigen Kaya vom 12. August 2007 im Kern bestätigten Vorbringen des Klägers, von dessen Glaubwürdigkeit der Senat nach seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 2011 überzeugt ist, davon ausgegangen werden, dass sich dieser zumindest in Furcht vor unmittelbar drohender Verfolgung 1993 der PKK angeschlossen und sein Heimatland verlassen hat, um die PKK im Berggebiet des Nordirak zu unterstützen. Ob er nach seinem mehr als elfjährigen Aufenthalt dort allerdings noch als Flüchtling anzusehen ist, weil sein Aufenthalt dort keinen „stationären Charakter“ angenommen hätte, könnte im Gegensatz zu einem von vornherein übergangsweisen Aufenthalt etwa in einem Flüchtlingslager (vgl. hierzu Urt. des erkennenden Senats v. 8. Juli 2010 - A 3 B 503/07 - m. w. N.) hier fraglich

sein. Denn anders als beim auch langjährigen Aufenthalt in einem Flüchtlingslager, bei dem dem äußeren Erscheinungsbild nach noch von einer Flucht gesprochen werden kann, weil es an der für die Annahme eines „stationären Charakters“ erforderlichen Hilfestellung fehlt, da der Flüchtling dort schlechthin keine Lebensgrundlage nach Maßgabe der dort bestehenden Verhältnisse hat (BVerwG, Urt. v. 30. Mai 1989, EZAR 205 Nr. 11) und er sich in Folge seiner Flucht dort hilflos erheblichen Gefahren für Leib oder Leben gegenüber sieht, weil er in dem zugewiesenen Lager immer wieder Luftangriffen oder Bombardierungen ausgesetzt ist, hat sich der Kläger hier aus freien Stücken entschieden, sich im Irak einer Organisation anzuschließen, die mit gewaltsamen Mitteln ihre Ziele verfolgt, und sich dadurch dem 1993 in seinem Heimatland noch befürchteten Zugriff der türkischen Sicherheitsbehörden auf Dauer entzogen (vgl. zu allem Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Stand: Januar 2010, § 27 Rn. 72 ff. [90]; so wohl auch OVG Rh.-Pf., Urteil vom 14. Oktober 2011 - 10 A 10416/11- juris Rn. 25, wonach der dortige Kläger nicht aus der Türkei und damit unverfolgt ausgereist sei). Jedenfalls besteht aufgrund seiner individuellen Gefährdungssituation für den Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr relevanter Verfolgungsmaßnahmen bei seiner Rückkehr in die Türkei.

- 24 (a) Die tatsächliche Lage stellt sich wie folgt dar: Bei der Einreise in die Türkei hat sich jedermann, gleich welcher Volkszugehörigkeit, einer Personenkontrolle zu unterziehen. Das gilt auch für abgeschobene oder freiwillig dorthin zurückkehrende Asylbewerber. Abgelehnte kurdische Asylbewerber müssen dabei an der Grenze und insbesondere auf den Flughäfen in Istanbul und Ankara mit Polizeihaft rechnen, während dessen überprüft wird, ob sie sich politisch gegen den türkischen Staat betätigt haben oder ob sie zumindest Informationen über politische Organisationen im Ausland geben können. Hierbei haben sie aber, jedenfalls soweit in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, nicht mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. Juli 2010 - A 3 A 503/07 -, juris Rn. 36 m. w. N.; Urt. v. 4. Februar 2011 - A 3 A 706/09 -; Lagebericht Auswärtiges Amt vom 8. April 2011, S. 28 f.).

- 25 Auch nach den sonstigen Erkenntnissen des Senats ist eine andere Beurteilung der Frage einer etwaigen Rückkehrgefährdung von abgelehnten Asylbewerbern nicht

geboten. In seinem Lagebericht vom 8. April 2011 (S. 27 f.) hat das Auswärtige Amt ausgeführt, dass in den letzten Jahren kein Fall bekannt worden sei, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit seinen früheren Aktivitäten - dies gelte auch für exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen sowie als solche eingestufte Rückkehrer - gefoltert oder misshandelt worden sei. Diese Feststellung werde auch von türkischen Menschenrechtsorganisationen sowie von Auskünften anderer EU-Staaten geteilt. In Polizeigewahrsam werde bei der Einreise lediglich genommen, wer in das Fahndungsregister eingetragen sei; werde festgestellt, dass gegen den Rückkehrer ein Ermittlungsverfahren anhängig sei, werde dieser in Polizeigewahrsam genommen und vernommen. Wenn ein Strafverfahren anhängig sei, werde der Betroffene festgenommen und der Staatsanwaltschaft überstellt. Hierzu werde ein Anwalt hinzugezogen und eine ärztliche Untersuchung vorgenommen. Diese Einschätzung wird, jedenfalls soweit kein konkreter Tatverdacht gegen den Rückkehrer besteht, auch von anderen Gutachtern bestätigt (insb. Kaya, Stellungnahme v. 22. Juli 2009 an das OVG NW). Allerdings geht das Auswärtige Amt weiterhin davon aus, dass sich die Sicherheitsbehörden bei der Einreise mit Personen befassen, jedenfalls soweit sie im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig waren und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben (Lagebericht vom 8. April 2011, S. 18). Trotz erheblicher Anstrengungen ist es der Türkei dabei nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden (Lagebericht vom 8. April 2011, S. 21). Daher hat sich an der Situation, wie sie sich dem erkennenden Senat in diesem Frühjahr (vgl. Urt. v. 4. Februar 2011 a. a. O.) dargestellt hat, nichts Grundlegendes verändert. Eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung kann nach alledem weiterhin bei Personen bestehen, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind, oder die sich in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben, und deshalb in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten, weil sie als potenzielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer als terroristisch eingestufte Organisationen angesehen werden (SächsOVG, Urt. v. 4. Februar 2011 a. a. O.; ebenso jüngst OVG Schl.-H., Urt. v. 6. Oktober 2011 - 4 LB 5/11 -, und OVG Rh.-Pf., Urt. v. 14. Oktober 2011 - 10 A 10416/11 -, juris Rn. 27, jeweils m. w. N.).

(b) Eine solche Gefährdung ist im Hinblick auf den Kläger festzustellen.

26

27

Wie sich aus der vom Kläger vorgelegten und vom Auswärtigen Amt bestätigten Ladung der Polizeiinspektion Sehtler ergibt, wird gegen ihn wegen Wehrdienstentziehung in seinem Heimatland ermittelt (zu diesem Aspekt insb. OVG Schl.-H., Urt. v. 1. September 2011 - 4 LB 11/10 - Urteilsdruck S. 17 unter Verweis u. a. auf Gutachten von Kaya an das VG Freiburg vom 1. Juli 2010 sowie Tayan an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 21. Dezember 2007). Zudem hat der Gutachter Kaya in der vom Verwaltungsgericht Chemnitz erbetenen Stellungnahme vom 12. August 2007 (Nr. 12 b, S. 17 ff.) darauf hingewiesen, dass übergelaufene oder festgenommene Kameraden den türkischen Sicherheitsbehörden über den Kläger Aussagen gemacht und sich diese auch aus anderen Quellen über ihn informiert haben dürften, auch wenn sich dies nicht unbedingt in einer Erfassung in der Zentralen Datenerfassungsstelle manifestiert haben muss. Zusätzliche Gefahr, in das Blickfeld der türkischen Sicherheitsbehörden zu gelangen, ergibt sich für den Kläger daraus, dass seine ältere Schwester mit einem ähnlichem Vorwurf bereits zu langjähriger Haftstrafe verurteilt worden ist und daher der Familienname des Klägers unter Einbeziehung seines Geburtsortes zu erhöhter Aufmerksamkeit bei dessen Einreise führen dürfte (zu diesem Aspekt bereits Urt. des erkennenden Senats v. 25. Oktober 2007 - A 3 B 238/05 -, juris Urteilsdruck S. 15 m. w. N.). Hieraus folgt, dass bei dem Kläger Besonderheiten vorliegen, die ihn der Gefahr aussetzen, bei seiner Rückkehr in das Blickfeld der türkischen Sicherheitsbehörden zu geraten und in der Folge der Folter ausgesetzt zu werden.

28

2. Der Anspruch ist auch nicht nach § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 AsylVfG ausgeschlossen. Die Tätigkeiten des Klägers als Mitglied der PKK im Nordirak zwischen 1993 und 2005 erfüllen die Voraussetzungen hiernach nicht.

29

2.1 Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG ist die Anerkennung u. a. dann ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Betreffende vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebietes begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder dass er

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Dasselbe gilt nach Satz 2 der Regelung für Ausländer, die andere zu solchen Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben. Damit hat der deutsche Gesetzgeber Art. 12 Abs. 2 und 3 Qualifikationsrichtlinie umgesetzt (BVerwG, Beschl. v. 14. Oktober 2008, BVerwGE 132, 79). Ihre Auslegung hat sich daher an den entsprechenden Regelungen in Art. 12 Qualifikationsrichtlinie zu orientieren.

30

Dafür, dass Handlungen vorliegen, die einen Ausschlussgrund gemäß § 3 Abs. 2 AsylVfG verwirklichen, reicht ein gegenüber der nach § 108 VwGO erforderlichen Überzeugungsgewissheit abgesenktes Beweismaß aus (OVG NW, Urt. v. 9. März 2011 - 11 A 1439/07.A -, juris Rn. 57 m. w. N.). Ein Beweisstandard, wie er etwa im Strafrecht verlangt wird, ist hierfür nicht erforderlich. Für die Überzeugungsbildung reicht es vielmehr aus, dass die Annahme der Begehung entsprechender Verbrechen aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt ist. Schwerwiegend sind die Gründe in der Regel dann, wenn klare und glaubhafte Indizien für die Begehung derartiger Verbrechen vorliegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. März 2011 - 10 C 2/10 -, juris Rn. 26).

31

Die Anwendung der Ausschlussgründe setzt eine Einzelfallwürdigung der genauen tatsächlichen Umstände in Bezug auf die Handlungen und die Lage des betreffenden Ausländers, der im Übrigen die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung erfüllt, voraus. Allein der Umstand, dass der Ausländer einer anerkanntenmaßen an terroristischen Handlungen beteiligten Organisation angehört hat, rechtfertigt genauso wenig automatisch die Annahme eines Ausschlussgrundes wie die Tatsache, dass der Ausländer den von dieser Organisation geführten Kampf aktiv unterstützt hat. Erforderlich ist vielmehr eine dem Beweisniveau der Annahme aus schwerwiegenden Gründen genügende Zurechnung eines Teils der Verantwortung für Handlungen, die von der Organisation im Zeitraum der Mitgliedschaft begangen wurden. Eine solche individuelle Verantwortung für die Verwirklichung der Handlungen der Organisation ist anhand sowohl objektiver als auch subjektiver Kriterien zu beurteilen, wobei die tatsächliche Rolle der betreffenden Person bei der Verwirklichung der fraglichen Handlungen, ihre Position innerhalb der Organisation, der Grad der Kenntnis, die sie

von deren Handlungen hatte oder haben musste, sowie etwaige Pressionen oder andere verhaltensbeeinflussende Faktoren zu berücksichtigen sind. Hatte die betreffende Person eine hervorgehobene Position innerhalb der Organisation inne, so kann eine individuelle Verantwortung für von dieser Organisation im relevanten Zeitraum begangene Handlungen vermutet werden; dennoch bleibt eine Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände erforderlich (EuGH, Urt. v. 9. November 2010 - C-57/09 und C-101/09 -, Rn. 96-98, NVwZ 2011, 285; BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2011, DVBl 2011, 1351). Zu diesen gehört auch die altersbedingte Einsichtsfähigkeit des betreffenden Ausländers zur Zeit der zurechenbar begangenen Handlungen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 15. Dezember 2010, AuAS 2011, 70 m. w. N.). Ein Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung setzt weder eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder der Allgemeinheit noch eine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung der begangenen Handlungen voraus; die Schwere der begangenen Handlungen ist vielmehr bereits bei der Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen nach Art. 12 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie einzubeziehen und muss von einem solchen Grad sein, dass die betreffende Person nicht in berechtigter Weise Anspruch auf den Schutz erheben kann (vgl. EuGH a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2011 a. a. O.; neuerdings OVG Schl.-H., Urt. v. 6. Oktober 2011 - 4 LB 5/11 - m. w. N.).

- 32 Bei der Prüfung des Ausschlussgrunds des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG ist nach der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 7. Juli 2011 a. a. O.) zu berücksichtigen, dass die individuelle Verantwortlichkeit eine Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinn erfordert, wobei allerdings auch hier das im Vergleich zum Strafrecht abgesenkte Beweismaß ("wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist") zu beachten ist. Erfasst wird sowohl der Täter als auch der Anstifter einer schweren nichtpolitischen Straftat. Auch der in sonstiger Weise Beteiligte ist für eine schwere nichtpolitische Straftat verantwortlich, wenn er eine strafrechtlich relevante Beihilfe begangen hat. Allerdings muss auch im Fall der Beihilfe der Tatbeitrag nach seinem Gewicht dem einer schweren nichtpolitischen Straftat im Sinne dieser Vorschrift entsprechen. Daher müssen schwerwiegende Gründe für die Annahme sprechen, dass der Ausländer während seiner Zugehörigkeit zu einer an terroristischen Handlungen beteiligten Organisation als Täter oder Teilnehmer eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat.

Terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, müssen als schwere nichtpolitische Straftaten i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG angesehen werden.

- 33 Der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG kann jedenfalls bei Handlungen des Terrorismus mit internationaler Dimension auch von Personen verwirklicht werden, die keine Machtposition in einem Staat oder einer staatsähnlichen Organisation haben, und setzt nicht notwendig die Begehung einer strafbaren Handlung voraus. Handlungen des internationalen Terrorismus stehen allgemein und unabhängig von ihrer strafrechtlichen Relevanz im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Von diesem Ausschlussgrund können auch Personen erfasst werden, die im Vorfeld Unterstützungshandlungen zugunsten solcher terroristischen Aktivitäten vornehmen. Zusätzlich wird allerdings - um der Funktion des Ausschlussgrundes gerecht zu werden - in jedem Fall zu prüfen sein, ob der individuelle Beitrag ein Gewicht erreicht, das dem der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylVfG entspricht (zu alledem BVerwG a. a. O.). Eine persönliche Verantwortlichkeit setzt daher regelmäßig einen wesentlichen sonstigen (logistischen, organisatorischen oder auch unmittelbar ideologischen, d. h. zu terroristischen Taten aufrufenden) Beitrag zur Durchführung entsprechender Verbrechen im Bewusstsein von deren Erleichterung voraus. Die nach objektiven und subjektiven Kriterien vorzunehmende Zurechnung von Verantwortung muss sich spezifisch auf Handlungen der Organisation in dem Zeitraum der Mitgliedschaft des jeweiligen Antragstellers richten, die für sich genommen einen Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung begründen können (OVG Lüneburg, Urt. v. 11. Oktober 2010 - 11 LB 405/08 -, juris Rn. 41 m. w. N.; OVG Schl.-H. a. a. O.).
- 34 2.2 Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger keine Mitwirkungsbeiträge geleistet, die die Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, Satz 2 AsylVfG verwirklichen können.
- 35 (a) Eine Mitwirkung an einer schweren nichtpolitischen Straftat i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AsylVfG kann dem Kläger nicht angelastet werden.

36

Bei der PKK, dessen Mitglied der Kläger zwischen 1993 und 2005 war, handelt es sich um eine terroristische Organisation, da sie wegen ihrer Beteiligung an terroristischen Handlungen in der sog. EU-Terrorliste (Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 17. Juni 2002 betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/340/GASP - 2002/462/GSAP - ABl EG Nr. L 160 vom 18. Juni 2002 S. 32) aufgeführt ist. Anlass hierfür war, dass sie u. a. terroristische Handlungen begangen hat, die durch ihre Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden (BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2011 a. a. O., unter Verweis auf EuGH a. a. O.). Die PKK hat in dem fraglichen Zeitraum bis zur Ausrufung eines einseitigen Waffenstillstandes 1999 zum einen einen bewaffneten Guerillakampf gegen türkische Sicherheitsbehörden geführt, der auf beiden Seiten viele Opfer gefordert hat. Darüber hinaus wird der PKK eine Vielzahl von Gewalttaten in der Türkei, im Nordirak und auch in Europa gegen abtrünnige Mitglieder vorgeworfen. Schließlich schildert das Auswärtige Amt in den betreffenden Lageberichten der Jahre 1996 bis 1999 eine Vielzahl von Gewalttaten auch gegen die Zivilbevölkerung. Hiernach drangsaliere die Organisation, erpresse und töte auch Zivilisten, die die geforderte Unterstützung verweigerten (Lagebericht v. 4. Dezember 1996, S. 5; v. 10. April 1997, S. 5; v. 31. März 1998, S. 7; v. 18. September 1998, S. 7; v. 7. September 1999, S. 18). Auch bereits 1996 richteten sich die Aktionen der PKK verstärkt gegen Zivilpersonen (Lagebericht v. 10. April 1997, S. 5). Bei Anschlägen der PKK sollen 1996 157 Zivilisten, 1997 mindestens 115 Zivilisten getötet worden sein (Lagebericht v. 20. November 1997, S. 7). Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (a. a. O.) führt eine Anzahl weiterer Gewalttaten auf, die Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert hatten. Andere Bombenanschläge sollen allerdings einer Splittergruppe der PKK zuzurechnen sein, der TAK („Freiheitsfalken Kurdistans“), die sich aber wohl der Einflussnahme der PKK entzieht und die Taten erst nach Ausscheiden des Klägers begangen hat (im Einzelnen OVG Rh.-Pf., Urt. v. 14. Oktober 2011 - 10 A 10416/11-, juris Rn. 55 ff.). Auch der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung angegeben, dass unter den Mitgliedern der PKK im Nordirak Gerüchte über Strafaktionen kursierten, die gegenüber flüchtigen bzw. abtrünnigen Mitgliedern durchgeführt würden, ohne allerdings genauere Angaben zu machen. Die Furcht vor einer solchen Bestrafung

habe ihn allerdings auch dazu veranlasst, seine Flucht unter konspirativen Umständen vorzubereiten und durchzuführen.

- 37 Eine in strafrechtlich relevanter Beteiligungsform zurechenbare Mitwirkung an solchen schweren nichtpolitischen Straftaten ist dem Kläger allerdings nicht nachweisbar. Wie dieser nachvollziehbar und glaubhaft geschildert hat, hat er aufgrund seiner mehrfachen Verletzungen, seiner universitären Ausbildung und seiner Sprachbegabung nicht selbst an Kämpfen mit türkischen Sicherheitsbehörden teilgenommen; genauso wenig lassen sich irgendwelche Anhaltspunkte dafür aufführen, dass der Kläger in dem fraglichen Zeitraum an Gewalttaten gegenüber der Zivilbevölkerung beteiligt gewesen sein könnte. Der Einsatz als Funker diene, wie es der Kläger plausibel geschildert hat, allein der Übermittlung logistischer bzw. organisatorischer Fragen; die konkreten Einsatzbefehle waren genauso wie die während des Kampfgeschehens ausgesprochenen Befehle Sache der jeweiligen Kommandanten bzw. Kader, zu denen der Kläger nicht gehörte; zudem waren insbesondere letztere Befehle auf Kurdisch abgefasst, so dass es der Übersetzungstätigkeit des Klägers hier nicht bedurfte. Seine zweite Verletzung Ende 1999 hatte er sich demgemäß auch bei einem Überraschungsangriff türkischer Sicherheitsbehörden zugezogen, der sich gegen die Versorgungseinheit richtete, der der Kläger zu diesem Zeitpunkt angehörte. Nicht widerlegbar ist auch die Behauptung des Klägers, er habe eine Kalaschnikow nur zur Selbstverteidigung geführt und auch nicht gegen Menschen eingesetzt. Dem widerspricht insbesondere auch nicht die Feststellung des Gutachters Kaya, es sei nicht denkbar, dass er nicht bewaffnet gewesen sei (S. 9). Denn der Gutachter bestätigt auch, dass der Kläger an Kampfeinsätzen nicht beteiligt gewesen sein soll. Auch die Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeit des Klägers war nach seiner glaubhaften Darstellung nicht auf konkrete Kampfeinsätze bezogen, sondern auf die Übersetzung von ideologischen Schriften, die vom Türkischen in die „Verkehrssprache“ Kurdisch zu übersetzen waren. Da der Kläger sich wegen seiner Verletzungen nicht „im Kampf unter Beweis stellen konnte“, war ihm auch ein Aufstieg vom einfachen Mitglied zu einem mit Befehlsgewalt versehenen Kommandanten oder Kader unmöglich. Damit ist eine irgendwie geartete, auf strategischen Kenntnissen oder mittels planerischer Einbindung in betreffende Einsätze zurechenbare Mitwirkung an Kampfhandlungen nicht feststellbar. Schließlich hat der Kläger auch glaubhaft vorgetragen, dass

zumindest bei seinen Einsätzen in den kurdischen Dörfern des Nordirak, die der Beschaffung von Material und Verpflegung auch gegen Bezahlung dienten, bei denen aber auch Propaganda betrieben wurde, um unter der kurdischen Bevölkerung um Unterstützung und Verständnis für die Ziele der PKK zu werben, die vom Auswärtigen Amt beobachteten Zwangs- und Gewaltmaßnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung nicht aufgetreten sind. Zwar dürfte bereits das Erscheinen von bis zu 20 mit automatischen Waffen versehenen Männern unter der Dorfbevölkerung einen gewissen Druck ausgeübt haben, die gewünschten Waren und Gegenstände zu liefern und die erbetene Unterstützung zu gewähren (nach OVG Schl.-H. a. a. O. ging die Proviantbeschaffung sogar regelmäßig mit massiven Pressionen gegenüber der um Proviant angegangenen Zivilisten einher). Allerdings spricht auch viel für die Annahme des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, wonach es sich die PKK nicht erlauben konnte, die ansässige Bevölkerung gegen sich zum Gegner zu haben (a. a. O. Rn. 54), zumal da ja dieser mit der Partei des Kurdenführers Barzani eine zumindest zeitweise mit türkischen Sicherheitsbehörden kooperierende Alternative zur Verfügung stand. Daher dürften sich die insbesondere vom Auswärtigen Amt geschilderten Gewaltakte vornehmlich gegen Zivilisten gerichtet haben, die entweder - wie vom Kläger ja auch angegeben - Informationen über die PKK an den Gegner weitergeleitet hatten oder in sonstiger Weise dieser schaden konnten.

- 38 (b) Seine Tätigkeiten lassen sich aber auch nicht als Unterstützungshandlungen zugunsten terroristischer Aktivitäten der PKK auffassen, die wegen ihres individuellen Gewichts einen Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AsylVfG darstellen.
- 39 Ob zu den von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG erfassten terroristischen Handlungen nicht nur solche gehören, bei denen von der terroristischen Organisation gemeingefährliche Mittel eingesetzt und zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele Angriffe auf das Leben Unbeteiligter verübt werden, sondern auch bewaffnete Angriffe auf staatliche Sicherheitskräfte, kann dabei vorliegend offenbleiben (ebenso ausdrücklich OVG Schl.-H. a. a. O.). Denn jedenfalls reicht die bloße Mitgliedschaft in der Organisation oder die Tatsache, dass das betreffende Mitglied den von dieser Organisation geführten bewaffneten Kampf aktiv unterstützt hat, allein nicht aus, um den Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AsylVfG zu bejahen. Eine

ideologische Verinnerlichung der von der Organisation insgesamt angewandten Ziele - auch derjenigen der Gewaltanwendung - allein bewirkt ebenfalls noch keinen Ausschluss (OVG Lüneburg, Urt. v. 11. Oktober 2010 - 11 LB 405/08 -, juris Rn. 41 m. w. N.; OVG Schl.-H. a. a. O). Es bedarf vielmehr in jedem Einzelfall einer Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, um zu ermitteln, ob die individuell vorwerfbaren Unterstützungshandlungen auch im Vorfeld zugunsten solcher terroristischen Aktivitäten das für die Zurechnung erforderliche Gewicht erreichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2011- 10 C 27/10 -, juris Rn. 30, wonach die Tatsache, dass das dortige Mitglied die Kampftruppen in vielfältiger Weise unterstützt, Wege ausgekundschaftet und Nachschub besorgt hatte und hierbei bewaffnet war, was nach den Feststellungen des Berufungsgerichts jedenfalls auf die Bereitschaft schließen ließ, die Waffen notfalls auch einzusetzen, allein noch nicht automatisch die Annahme einer diesem zuzurechnenden Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zulässt.).

40

Hiervon ausgehend haben die Tätigkeiten des Klägers nicht das Gewicht erreicht, die - ohne dass er an einzelnen terroristischen Handlungen selbst beteiligt gewesen war - als Vorfeldmaßnahmen den Tatbestand des § 3 Abs.2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AsylVfG erfüllen könnten. Denn sie stellen keinen wesentlichen sonstigen (logistischen, organisatorischen oder auch unmittelbar ideologischen, d. h. zu terroristischen Taten aufrufenden) Beitrag zur Durchführung entsprechender Verbrechen im Bewusstsein von deren Erleichterung dar.

41

Wie bereits festgestellt, war der Kläger als einfaches Mitglied Teil einer Versorgungseinheit, die Lebensmittel und Materialien organisierte und hierfür in den Dörfern Propagandatätigkeiten entfaltete. Wegen seiner Sprachkenntnisse und seiner universitären Ausbildung fungierte der Kläger darüber hinaus als Übersetzer und Dolmetscher zunächst innerhalb der PKK auch im Rahmen von politischen Ausbildungsmaßnahmen und später auch zur Unterstützung der Arbeit der neugegründeten politischen Parteien im Nordirak etwa mit den amerikanischen Besatzungsbehörden. Zu den jeweiligen Einsätzen und Tätigkeiten wurden dem Kläger Anweisungen durch den zuständigen Kommandanten oder Kader erteilt; eigene Befehlsgewalt hatte der Kläger demnach nicht. Der Kläger war, was ihm nicht zu widerlegen ist, weder im Rahmen seiner Tätigkeit als Funker, noch als Mitglied der

Versorgungseinheit, aber auch nicht als Übersetzer in konkrete militärische oder terroristische Einsätze eingebunden; zu den so organisierten Materialien gehörten keine Waffen oder Munition, noch wurden im Rahmen der Propagandaeinsätze Kämpfer angeworben. Zwar dürfte es lebensfremd sein, dass der Kläger keinerlei Kenntnis von auch gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten gehabt haben sollte; seinem unwidersprochenen Vortrag nach aber waren die Einsätze, an denen er teilgenommen hatte, nicht auf die Planung oder Durchführung konkreter militärischer oder terroristischer Maßnahmen gerichtet, sondern dienten vornehmlich der Versorgung der Kampftruppen und ihrer Einbettung in einem Umfeld, in dem sie Unterstützung erfahren konnten, zumindest aber keine gegen sie gerichteten feindlichen Handlungen erleiden musste. Auch dürften ihm in der Abgeschiedenheit der Einsatzorte im Nordirak und angesichts der Tatsache, dass die wesentlichen Informationen nur durch Mitkämpfer, Vorgesetzte oder mit Hilfe von zensierten Aufklärungsmaterial erlangt werden konnten, zumindest die näheren Umstände der einzelnen militärischen Aktionen nicht bekannt geworden sein (so auch OVG Rh.-Pf. a. a. O. Rn. 61 f.); angesichts seiner untergeordneten Stellung kann damit auch keine individuelle Verantwortung für von der PKK in dem fraglichen Zeitraum begangenen terroristischen Handlungen vermutet werden. Damit unterscheidet sich die Stellung des Klägers in mehreren Belangen grundsätzlich von der desjenigen Klägers, bei dem wegen seiner Aufgaben als aktiver Kämpfer mit beihilfeähnlicher Unterstützung in Bezug auf die Tötung von Menschen, als stellvertretender Lagerkommandant, bei der Beschaffung von Munition, der Zuführung von Kämpfern und der Vorbereitung des Winterlagers ein wesentlicher Verursachungsbeitrag festgestellt wurde (ebenso in ähnlichem Fall OVG Rh.-Pf. a. a. O. Rn. 66; anders bei „Hassprediger“ in Deutschland, der eine regionale Führungspersönlichkeit des betreffenden islamistischen Kulturkreises war, OVG NW a. a. O. Rn. 94 f.).

- 42 Nach alledem konnte damit die Berufung der Beklagten keinen Erfolg haben.

- 43 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

- 44 Die Revision war nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Herr Wagner ist wegen
Krankheit an der Unter-
schriftsleistung gehindert.

gez.:
v. Welck

Drehwald

v. Welck

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*